

7 Grundlagen der pädagogischen Arbeit

7.1 Der gesetzliche Auftrag

Das Bundesland Rheinland-Pfalz und der Landkreis Mainz-Bingen geben den Kindertagesstätten klare Richtlinien zur Ausgestaltung ihres Angebotes vor.

In §2 des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz heißt es:

„Kindertagesstätten sollen die Gesamtentwicklung des Kindes fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen.“

Kindertagesstätten sind nach der aktuellen Gesetzeslage Bildungseinrichtungen mit einer hohen Verantwortung im Bereich der sozialen sowie interkulturellen Integration und der Förderung von Chancengerechtigkeit in Bezug auf soziale, individuelle und erzieherische Ausgangsposition von Kindern.

Weiterhin soll das Konzept einer Kindertagesstätte die Entwicklung der Gesellschaft, die einem demographischen Wandel unterliegt, berücksichtigen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat im Jahre 2011 in Zusammenarbeit mit der Hochschule Osnabrück einen Bericht erstellt, der die Kinderbetreuung der Zukunft näher beleuchtet. Der Bericht macht deutlich, dass sich das Konzept einer Kindertagesstätte zukünftig stark auf die Ergänzung der Familienstrukturen einstellen muss. Weiterhin wird die Kindertagesstätte ein Ort der Bildung und des Lernens sein, um allen Kindern den Zugang zu ganzheitlicher Bildung zu ermöglichen. Die fortschreitende Technisierung der Gesellschaft wird eine zusätzliche Herausforderung für Kinderbetreuungseinrichtungen sein, die bemüht sind, den Umgang mit Technik an Kinder heranzutragen als auch einen sinnvollen Gegenpol zu bilden. Die Kita der Zukunft sieht sich mit neuen Herausforderungen konfrontiert.

Die folgenden pädagogischen Schwerpunkte sollen sowohl den zukünftigen Herausforderungen als auch dem Bildungs- und Erziehungsauftrag des Landes Rheinland-Pfalz gerecht werden.

7.2 Der pädagogische Ansatz

a) Lebenslanges Lernen

Lernen beschäftigt den Menschen ein Leben lang, es ist die Basis des menschlichen Seins. Lernen beschäftigt seit vielen Jahrhunderten die Wissenschaft, denn von der Erforschung des Lernvorgangs erhofft man sich die Ableitung von Methoden, um Lernen leichter und effektiver zu gestalten.

Alexander von Humboldt prägte Ende des 18. Jahrhunderts den Begriff der „Bildung“ und meinte damit die individuelle Verknüpfung von emotionalen, intellektuellen und künstlerischen Fähigkeiten in einer Person.

Bildung ist damit ein ganzheitlicher Prozess der in der Entwicklung einer individuellen Persönlichkeit gipfelt. Bildung ist dabei immer Selbstbildung, das bedeutet, dass jeder Mensch während seines Bildungsprozesses eigene Vorstellungen, eigene Handlungsmuster und eine eigene Art auf andere Menschen zuzugehen entwickelt. Der lernende Mensch fordert im Rahmen der Selbstbildung ein ganzheitliches, am Individuum orientiertes Menschenbild von seinem Gegenüber ein.

b) Kinderrechtskonvention Kinderrechte / UN-Kinderrechtskonvention

„Kinderrechte im engeren Sinne werden die Rechte von Kindern und Jugendlichen bezeichnet. Weltweit festgeschrieben sind sie in der UN-Kinderrechtskonvention ... woraus sich eine universelle Verbindlichkeit der Kinderrechte ableiten lässt“

„Den Kinderrechten liegen vier Grundprinzipien zugrunde:

- Nichtdiskriminierung,
- Vorrang des Kindeswohls
- Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung

- Berücksichtigung der Meinung des Kindes

Darüber hinaus finden sich noch zahlreiche Rechte die sich in Schutz- Förder- und Beteiligungsrechte unterteilen lassen.“ (Wikipedia)

Diese Kinderrechte bilden den Grundstock unserer Arbeit.

c) Die gesetzlichen Grundlagen für die Arbeit mit Kindern auf Bundesebene bildet das Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Dort regelt der Paragraph 8a den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Werden im Kindergarten Anhaltspunkte für konkrete Gefährdung des Wohls des Kindes bekannt, wird wie folgt vorgegangen: Beobachten und Dokumentieren der Anhaltspunkte, Fallbesprechung im Team, Gespräch mit den Eltern und Vorschläge über mögliche Hilfsangebote, Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft und bei Bedarf: Einbeziehen des Jugendamtes.